

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Riester-Rente (Tarif FR50)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| § 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riester-Rente? | 3 |
| § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? | 4 |
| § 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente? | 4 |
| § 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen? | 4 |
| § 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft? | 5 |
| § 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert? | 5 |
| § 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen? | 5 |
| B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN | 5 |
| § 8 Wie berechnen wir Ihre Rente? | 5 |
| § 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern? | 6 |
| § 10 Was leisten wir bei Tod? | 6 |
| § 11 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen? | 7 |
| C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN | 7 |
| § 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven? | 7 |
| D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN | 10 |
| § 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden? | 10 |
| § 14 Wer erhält die Leistungen? | 10 |
| E. BEITRÄGE UND KOSTEN | 10 |
| § 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen? | 10 |
| § 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten? | 10 |
| § 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken? | 11 |
| § 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen? | 11 |
| § 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen? | 11 |
| § 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden? | 11 |
| § 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten? | 11 |
| § 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben? | 12 |
| F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN | 12 |
| § 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen? | 12 |
| G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG | 13 |
| § 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen? | 13 |

| | |
|---|-----------|
| § 25 Wann können wir einen Fonds austauschen? | 13 |
| § 26 Was bedeutet Relax50? | 14 |
| § 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung? | 14 |
| § 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens? | 15 |
| H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN | 15 |
| § 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags? | 15 |
| I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS | 17 |
| § 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies? | 17 |
| ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN | 18 |

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren [→] Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie [→] Versicherter und Beitragszahler. Beitragszahler kann auch der mit Ihnen zusammen veranlagte Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner sein. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen so genannten Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie den Fachbegriff in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen finden Sie eventuell nur den Fachbegriff.

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Riesen-Rente?

(1) Mit diesem Vertrag verbinden Sie die Vorteile einer Anlage in Fonds mit einer klassischen Rentenversicherung. Zum einen nutzen Sie die Renditechancen der Fonds. Zum anderen haben Sie gleichzeitig eine Beitragsgarantie. Die Beitragsgarantie gibt Ihnen die Sicherheit, dass bei Rentenbeginn mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden sind. Mehr zu den Leistungen und zur Beitragsgarantie finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

Bei Beginn des Vertrags beruhen die Rechnungsgrundlagen auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Anlage in drei Töpfen

(2) Im Folgenden beschreiben wir, wie Ihr Vertrag funktioniert:

Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir Kosten (siehe § 21) ab. Die Beiträge nach Abzug der Kosten erhöhen Ihr Vertragsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Das Guthaben entspricht

der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Ebenso erhöhen die zugeflossenen Zulagen nach Abzug der Kosten Ihr Guthaben. Auch [→] Überschüsse erhöhen Ihr Guthaben. Für die Anlage Ihres Guthabens gibt es drei Möglichkeiten. Diese können Sie sich wie drei Töpfe vorstellen. Deshalb sprechen wir im Folgenden von Töpfen:

1. Topf: [→] klassisches Vermögen.

Wir garantieren Ihnen, dass wir das Guthaben in diesem Topf mit 0,9 % pro Jahr verzinsen. Dieser Zinssatz gilt für die gesamte Zeit zwischen Beginn des Vertrags und Rentenbeginn.

2. Topf: [→] Wertsicherungsfonds.

Dieser Fonds garantiert monatlich einen Mindestwert. Dieser beträgt 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats.

3. Topf: freie Fonds.

Diesen Teil des Guthabens legen wir in Fonds an, die Sie selbst auswählen. Mehr dazu finden Sie in § 24.

(3) Der 1. Topf ([→] klassisches Vermögen) ist die sicherste Anlage der drei Töpfe. Hier besteht für Sie kein Risiko, Geld zu verlieren. Wir legen das Guthaben in diesem Topf auf unser eigenes Risiko an.

Ihr Guthaben im 2. und 3. Topf legen wir in Fonds an. Für den Kauf von Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Das Guthaben im 2. Topf befindet sich in einem [→] Wertsicherungsfonds. Im 3. Topf (freie Fonds) können Sie Fonds aus unserem Angebot wählen. Mehr zu den freien Fonds finden Sie in § 24. Mit der Wahl der Fonds im 3. Topf beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. Wie sich das Guthaben im 2. und 3. Topf entwickelt, hängt unmittelbar davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Bis zum Rentenbeginn kann Ihr Guthaben in diesen

Töpfen daher steigen oder fallen. Steigen die Kurse der Fonds, steigt auch das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. Fallen die Kurse der Fonds, sinkt das im 2. und 3. Topf angelegte Guthaben. **Niemand kann voraussehen, wie sich die Fonds entwickeln. Das Risiko dafür tragen Sie.** Die gesetzlich geforderte Beitragsgarantie bleibt Ihnen aber auf jeden Fall erhalten.

Umschichtungen vor Rentenbeginn

(4) Jeden Monat schichten wir automatisch nach einem finanzmathematischen Verfahren zwischen den drei Töpfen um. Dies ist für Sie kostenlos. Mit dem Umschichten verfolgen wir zwei Ziele:

- Ihr Guthaben soll jederzeit hoch genug sein, um die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn zu erfüllen, und
- ein möglichst großer Teil des Guthabens soll in Fonds angelegt sein. Dadurch haben Sie die größtmögliche Chance, von steigenden Kursen zu profitieren.

Wir prüfen monatlich, wie wir mit Ihrem Guthaben die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn erfüllen können, und schichten entsprechend um. Bei fallenden Kursen kann Folgendes passieren: Das Guthaben im 2. Topf reicht allein nicht mehr aus, um die Beitragsgarantie erfüllen zu können. In diesem Fall schichten wir das Guthaben aus dem 3. Topf in den 1. und 2. Topf um. Wenn die Kurse später wieder steigen, können wir Ihr Guthaben wieder in den 2. und 3. Topf umschieben.

In Zeiten stark schwankender Kurse können Umschichtungen dazu führen, dass Ihre Renditechancen sinken. Zum Beispiel, wenn bei einem plötzlichen starken Kursanstieg große Teile Ihres Guthabens im 1. Topf angelegt sind. Dieser Teil des Guthabens ist dann nicht direkt am Kursanstieg beteiligt.

Umschichtung zum Rentenbeginn

(5) Zum Rentenbeginn legen wir das Guthaben vollständig im 1. Topf an.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 15 und § 16.

§ 3 Welche Besonderheiten gelten für eine Riester-Rente?

Bei einer Riester-Rente müssen Sie Folgendes beachten:

- Der früheste Rentenbeginn darf nicht vor dem Ende Ihres 62. Lebensjahrs liegen.
- Die Höhe der lebenslangen Rente ist gleichbleibend oder steigend und unabhängig vom Geschlecht.
- Bei Rentenbeginn können Sie eine Auszahlung von bis zu 30 % Ihres Guthabens wählen. Dadurch vermindert sich Ihre lebenslange Rente entsprechend. Mehr zur Auszahlung finden Sie in § 29.
- Wenn die monatliche Rente weniger als 50 EUR beträgt, fassen wir zwölf monatliche Renten zu einer Zahlung zusammen.
- Wenn die monatliche Rente die gesetzlich definierte Kleinbetragsrente nicht erreicht, finden wir Ihre lebenslange Rente zum Rentenbeginn in einem Betrag ab. Dabei berücksichtigen wir alle Riester-Renten, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Wenn Sie die Abfindung erst im folgenden Kalenderjahr erhalten möchten, können Sie den Rentenbeginn nach hinten schieben (siehe § 29 Absatz 4). Dies müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen mitteilen, nachdem wir Sie über die Abfindung informiert haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Den genauen Wortlaut des Gesetzes und die aktuelle Höhe der Kleinbetragsrente finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

§ 4 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere

[→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

(3) In manchen Fällen sind wir aufgrund gesetzlicher Regelungen verpflichtet, Informationen zu Ihrem Vertrag zu erheben und zu melden. Dazu zählen:

- die deutsche oder ausländische Steuerpflicht,
- die Steueridentifikationsnummer,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

Diese Informationen dienen dazu, Ihre persönliche Steuerpflicht oder die Steuerpflicht der Empfänger von Leistungen zu beurteilen. Welche Angaben dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Sie müssen uns diese Angaben [→] unverzüglich zu folgenden Zeitpunkten melden:

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- wenn wir bei Ihnen nachfragen.

Wenn Sie uns die notwendigen Informationen nicht oder nicht rechtzeitig angeben, geschieht Folgendes: Wir melden Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies kann auch dann geschehen, wenn Sie nicht steuerpflichtig sind.

§ 5 Welche Informationen erhalten Sie während Ihr Vertrag läuft?

- (1) Wir informieren Sie jährlich darüber,
- wie wir Ihre gezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen verwendet haben,
 - wie hoch Ihr Guthaben ist,
 - welche Abschluss- und Vertriebskosten wir einbehalten haben,
 - welche Verwaltungskosten wir abgezogen haben,
 - welche Erträge wir erwirtschaftet haben und
 - wie hoch das Guthaben nach Abzug der Kosten voraussichtlich zu Rentenbeginn sein wird.

Wir informieren Sie ebenfalls darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen, wenn wir Beiträge investieren.

(2) Wir informieren Sie frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate vor Rentenbeginn darüber,

- wie hoch Ihre monatliche Rente sein wird,
- wie sich Ihre Rente im weiteren Verlauf erhöht und
- welche Verwaltungskosten wir nach Rentenbeginn einbehalten.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies nachteilig für Sie sein: Wir können Ihnen dann [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten [→] Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem wir unseren Sitz haben,
- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks erheben:

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union haben, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn Sie den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erleben, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Weitere Besonderheiten einer Riester-Rente finden Sie in § 3.

(2) Wir berechnen Ihre Rente zum Rentenbeginn zunächst auf drei unterschiedlichen Wegen. Wir zahlen Ihnen dann die höchste der drei berechneten Renten. So ermitteln wir die Höhe Ihrer Rente:

1. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

2. Weg: Wir berechnen die monatliche Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir den [→] garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrags festgelegt haben. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

3. Weg: Wir berechnen die garantierte Rente aus der Beitragsgarantie. Die so ermittelte Rente entspricht der garantierten Rente, die Sie im [→] Versicherungsschein und in den jährlichen Mitteilungen finden. Für die Berechnung verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

§ 9 Wie können Sie Teile Ihres Guthabens sichern?

Um Ihr Guthaben vor künftigen Kursverlusten zu schützen, können Sie bestimmte Beträge vor Rentenbeginn sichern. Dafür bieten wir Ihnen folgende zwei Möglichkeiten:

– Automatischer Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie einen Teil Ihres Guthabens automatisch sichern lassen. Hierfür legen Sie einen bestimmten Betrag fest, den wir sichern sollen. Wir prüfen dann zu Beginn eines jeden Monats, ob Ihr aktuelles Guthaben diesen festgelegten Betrag erreicht hat. Wenn das Guthaben zu diesem Zeitpunkt höher ist als der festgelegte Betrag, sichern wir das Guthaben automatisch. Ihre Garantie zum Rentenbeginn steigt dann auf den gesicherten Betrag. Die im Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Wir informieren Sie darüber, dass wir Ihr Guthaben automatisch gesichert haben. Sie können den automatischen Guthabenschutz bei Vertragsbeginn wählen oder zu einem späteren Zeitpunkt. Sie können ihn auch später wieder ausschließen oder den festgelegten Betrag ändern. Sie können den festgelegten Betrag auch dann noch ändern, wenn wir Ihr Guthaben bereits automatisch gesichert haben. Dadurch kann es dazu kommen, dass wir Ihr Guthaben mehrmals sichern.

– Aktiver Guthabenschutz:

Zusätzlich zum automatischen Guthabenschutz können Sie jederzeit vor Rentenbeginn einen aktiven Guthabenschutz durchführen. Damit können Sie die Garantie Ihres Vertrags erhöhen. Dies ist zum Beispiel in folgendem Fall sinnvoll: Die Kurse Ihrer Fonds sind über längere Zeit gestiegen, so dass sich Ihr Guthaben überdurchschnittlich entwickelt hat. Mit dem aktiven Guthabenschutz können Sie Ihr aktuelles Guthaben oder Teile davon sichern. Danach kann Ihr Guthaben zum Rentenbeginn nicht mehr unter das gesicherte Guthaben sinken. Dies gilt auch dann, wenn bis zum Rentenbeginn die Kurse Ihrer Fonds sinken. Die im [→] Versicherungsschein oder in den jährlichen Mitteilungen angegebene garantierte Rente ändert sich dadurch nicht. Sie können Ihre Garantie zum Anfang eines jeden Monats erhöhen. Ihren Wunsch hierfür benötigen wir spätestens fünf Arbeitstage vor dem Anfang des gewünschten Monats.

§ 10 Was leisten wir bei Tod?

(1) Wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Wir zahlen ebenfalls einen Anteil an den [→] Bewertungsreserven aus.

Wenn Sie nach Rentenbeginn sterben, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- sterben während der Rentengarantiezeit.

Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann.

Während der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente, unabhängig davon, ob Sie in diesem Zeitraum sterben oder nicht. Wenn Sie sterben sollten, können wir auf Wunsch statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag Ihres Todes wert sind. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen [→] Rechnungszins.

Alle in diesem Absatz genannten Leistungen stellen eine [→] schädliche Verwendung dar. Um eine schädliche Verwendung zu vermeiden, beachten Sie die weiteren Möglichkeiten in Absatz 2.

(2) Die [→] leistungsberechtigten Hinterbliebenen haben für die Leistung im Todesfall folgende Möglichkeiten:

- Übertragen des Guthabens:
Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können die Leistung im Todesfall auf einen auf ihren Namen lautenden Riester-Vertrag übertragen.
- Zahlen einer lebenslangen Rente:
Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner können sich die Leistung im Todesfall als gleichbleibende oder steigende Rente lebenslang auszahlen lassen. Wir berechnen die Rente in diesem Fall mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes.
- Zahlen einer Waisenrente:
Wenn kein Ehe- oder Lebenspartner vorhanden ist, können sich [→] leistungsberechtigte Kinder eine gleichbleibende oder steigende Waisenrente auszahlen lassen. Waisenrenten zahlen wir längstens bis zum Ende des 25. Lebensjahrs eines Kindes. Wir berechnen die Waisenrente mit den aktuellen [→] Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt Ihres Todes. Wir berechnen die garantierten Waisenrenten für jedes leistungsberechtigte Kind, nachdem wir das Guthaben zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt haben.

In diesen Fällen müssen die leistungsberechtigten Hinterbliebenen die Zulagen und Steuerermäßigungen nicht zurückzahlen. Mehr zu den steuerlichen Regelungen finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

§ 11 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 12 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Zusätzlich zu den garantierten Leistungen beteiligen wir Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,

- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschüsse und Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschüsse tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen. Wir nutzen nur Überschussanteile, die wir Ihnen noch nicht verbindlich gutgeschrieben haben.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen die Guthaben aus dem 1. Topf aller [→] Versicherungsnehmer zusammen in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Zum Beispiel: Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Nettoerträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden. Aus diesem Betrag finanzieren wir zunächst die Erhöhung der [→] Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Den verbleibenden Betrag verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen.
- aus dem Risikoergebnis
Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit der-

zeit zu mindestens 90 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden.

- aus dem übrigen Ergebnis Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
- wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
- wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %. Dieser Prozentsatz kann durch eine Verordnung neu festgelegt werden.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie können hierauf keine Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen zurückführen.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Verträgen im selben Jahr zuteilen. Damit können wir die Guthaben erhöhen oder die Beiträge für diese Versicherungsnehmer vermindern. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die

[→] Überschussanteile sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Bewertungsreserven

(4) Wir beteiligen Sie zu folgenden Zeitpunkten an den [→] Bewertungsreserven:

- wenn Sie vor Rentenbeginn sterben sollten,
- wenn Sie Ihren Vertrag vor Rentenbeginn kündigen oder auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen,
- bei Rentenbeginn,
- während der Rentendauer.

Durch die Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen sich die Leistungen in allen oben genannten Fällen.

Wir ermitteln jeden Monat neu, welche Bewertungsreserven nach gesetzlichen Vorschriften verteilt werden können. Die ermittelten Bewertungsreserven ordnen wir den einzelnen Verträgen zu. Dabei berücksichtigen wir, wie die Verträge zur Bildung von Bewertungsreserven beigetragen haben. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Die laufenden [→] Überschussanteile erhöhen zu Beginn eines jeden Monats Ihr Guthaben. Wir nennen diese Art der Überschussverwendung Wertzuwachs. Sie erhalten Überschussanteile für das Guthaben, das im [→] klassischen Vermögen und in den Fonds angelegt ist.

Für das im klassischen Vermögen angelegte Guthaben erhalten Sie laufende Überschussanteile aus Kapitalerträgen. Wir berechnen die laufenden Überschussanteile am Ende eines jeden Monats in Prozent des Guthabens im klassischen Vermögen.

Für das in Fonds angelegte Guthaben berechnen wir die laufenden Überschussanteile monatlich in Prozent des Guthabens der jeweiligen Fonds. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds.

Bitte beachten Sie: Die laufenden Kosten eines Fonds werden von den Fondsgesellschaften teilweise an uns zurückerstattet. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden Überschussanteil fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie hoch die [→] Überschussätze für jeden Fonds sind. Den Geschäftsbericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de.

Die effektiven Fondskosten vermindern sich durch die laufenden Überschussanteile. Wie hoch die Fondskosten (siehe § 21 Absatz 3) sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussanteile jährlich in Prozent des Guthabens. Sie können bei Abschluss des Vertrags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschussanteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Wir berechnen diese Leistungen mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten. Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit gewählt haben, gilt diese auch für die Überschussanteile.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche lebenslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente aber angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Jeder erfolgte Rentenzuwachs ist also für die gesamte Rentendauer garantiert.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir den Rentenzuwachs bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist höchstens so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod. Wenn darüber hinaus ein [→] Deckungskapital vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhöhen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die gesamte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozentsatz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusrente ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wachsende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Überschussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.
- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn Sie sterben sollten, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Auf Wunsch können wir statt dieser Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 1. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn Sie nach Ende der Rentengarantiezeit sterben sollten, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir einen Teil des Deckungskapitals der (wachsenden) Bonusrente als Rückkaufswert aus. Aus dem verbleibenden Deckungskapital zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 13 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, müssen Sie uns folgende Unterlagen vorlegen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Ihr Tod muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Alter und den Geburtsort enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod zu viel ausgezahlt haben, müssen uns diese Renten zurückgezahlt werden.

(4) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 14 Wer erhält die Leistungen?

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

Benennung eines Begünstigten

(2) Sie können uns widerruflich eine Person benennen, die die Leistungen nach Ihrem Tod erhalten soll. Diese Person nennen wir [→] Begünstigter. Wenn Sie keinen Begünstigten benennen, zahlen wir an Ihre Erben. Sie können den Begünstigten jederzeit neu benennen. Dies können Sie tun, solange Sie leben und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben.

Keine Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen, also weder abtreten noch verpfänden.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 15 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können die Beiträge in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,
- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. In der Mahnung weisen wir Sie auf diese Rechtsfolgen hin:

- Die Kosten für die Mahnung (siehe § 22 Absatz 2) müssen Sie tragen.
- Wir setzen Ihnen eine Frist von zwei Wochen, um die fälligen Beträge zu zahlen.
- Zahlen Sie den angemahnten Betrag nicht innerhalb dieser Frist gilt Folgendes:

- Die Leistungen setzen wir herab wie bei einem Beitrags-Stopp. Mehr dazu finden Sie in § 23.
- Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist zahlen, fallen die Folgen der Kündigung weg.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und ein [→] Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die Beiträge von unseren Leistungen ab.

§ 17 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Bitte beachten Sie dazu Folgendes:

- Der neue Beitrag beträgt mindestens 300 EUR im Jahr.
- Der neue Beitrag darf den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Wenn Sie Ihren Beitrag ändern, ändert sich auch die garantierte Rente. Wir berechnen die neue garantierte Rente mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

§ 18 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Sonderzahlungen leisten wollen?

Sie können einmal im Jahr eine Sonderzahlung leisten. Bitte beachten Sie, dass Ihre Sonderzahlung und die jährlichen Beiträge zusammen in jedem einzelnen Kalenderjahr den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

Von Ihrer Sonderzahlung ziehen wir zunächst Kosten (siehe § 21 Absätze 2 und 3) ab. Der verbleibende Betrag erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Bis dahin verzinsen wir Ihre Sonderzahlung mit dem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr.

Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten, erhöht sich die garantierte Rente. Die neue garantierte Rente berechnen wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

§ 19 Wie können Sie Guthaben in diesen Vertrag übertragen?

Sie können Ihr Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag auf diesen Vertrag übertragen. Dafür gelten unsere zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Regelungen. Sofern eine Übertragung möglich ist, kann das Guthaben von einem anderen Vertrag von uns oder von einem anderen Anbieter stammen. Durch eine Übertragung erhöht sich die garantierte Rente. Die neue garantierte Rente berechnen wir mit den

[→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Abschluss- und Vertriebskosten fallen für das übertragene Guthaben nicht an.

§ 20 Wie können Sie Ihr Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden?

Sie können sich vor Rentenbeginn Ihr Guthaben ganz oder teilweise zum Ende eines Monats auszahlen lassen. Dafür müssen Sie uns nachweisen, dass Sie das Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwenden. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Die Entnahme ist im Einkommensteuergesetz unter dem Begriff „Altersvorsorge-Eigenheimbetrag“ geregelt. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuereinrichtung für Riester-Renten. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Wenn Sie Guthaben entnehmen, verringern sich Ihre versicherten Leistungen oder Sie entfallen ganz. Auch die Beitragsgarantie verringert sich durch Ihre Entnahme. Wenn Sie Rückzahlungen leisten, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Die Beitragsgarantie erhöht sich durch Ihre Rückzahlungen.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihren Beiträgen enthalten?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten und müssen von Ihnen nicht zusätzlich gezahlt werden.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um die Vermittlung des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Dies sind zum Beispiel Kosten für eine fachkundige Beratung oder die Bearbeitung von Anträgen. Wir berechnen und verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge sowie von jeder Sonderzahlung. Für folgende Fälle erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten:

- Wenn Ihrem Vertrag Zulagen vom Staat zufließen und
- für das übertragene Guthaben aus einem anderen Riester-Vertrag.

Wir verteilen die auf die vereinbarten Beiträge berechneten Kosten wie folgt:

- Auf die ersten fünf Jahre in gleichen Teilbeträgen.
- Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig ab.

Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Verwaltungskosten benötigen wir zum Beispiel

- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
- um Ihren Vertrag zu verwalten.

Vor Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten wie folgt:

- Wir erheben einen festen monatlichen Eurobetrag.
- Wir berechnen jährliche Kosten in Prozent des [→] gebildeten Kapitals. Bitte beachten Sie: Zusätzlich erheben die Fondsgesellschaften laufende Kosten für jeden Fonds in Prozent des Fondsguthabens. Diese Kosten zahlen Sie nicht gesondert. Die Fondsgesellschaft entnimmt diese Kosten direkt dem Fondsguthaben. Die Kosten sind bereits in der Wertentwicklung der Fonds berücksichtigt. Wir teilen die Fonds in Kostengruppen auf. Im Produktinformationsblatt nennen wir Ihnen die höchsten möglichen Prozentsätze der jährlichen Kosten des gebildeten Kapitals und der einzelnen Kostengruppen.
- Wir berechnen Kosten in Prozent jedes gezahlten Beitrags. Hierzu zählen auch Zulagen, Sonderzahlungen oder Übertragungen von einem anderen Riester-Vertrag. Wenn Sie Rückzahlungen für entnommenes Guthaben (siehe § 20) leisten, fallen hierfür Kosten in gleicher Höhe an.

Ab Rentenbeginn berechnen wir die Verwaltungskosten in Prozent der gezahlten Leistungen.

Wie hoch die Verwaltungskosten genau sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

(1) In folgenden Fällen erheben wir zusätzliche Kosten:

- Bei einem Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung fallen Kosten in Höhe von 200 EUR an. Diese Kosten entnehmen wir zu gleichen Teilen dem Guthaben der Verträge beider beteiligter Personen. Dies gilt auch nach einer Aufhebung einer

eingetragenen Lebenspartnerschaft. Weitere Informationen zum Thema Versorgungsausgleich finden Sie in unserer Teilungsordnung. Diese stellen wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung.

- Bei einer Entnahme von Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung fallen Kosten in Höhe von 100 EUR an.

(2) Darüber hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie aus besonderen Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen die zusätzlichen Kosten:

- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung. Dies ist in § 38 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geregelt.
- Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück. Dies ist in den §§ 286 und 288 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt.

Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(3) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn ruhen lassen, indem Sie Ihre Beiträge stoppen (Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er kann frühestens beginnen, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist. Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, berechnen wir die garantierten Leistungen neu. Wir erheben keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die Verwaltungskosten (siehe § 21 Absatz 3) von Ihrem Guthaben ab.

(2) Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren ziehen wir Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren Beiträgen ab (siehe § 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Das Guthaben kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.** Wie hoch die garantierten Leistungen nach einem Beitrags-Stopp sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

(3) Sie können Ihren Vertrag jederzeit wieder fortführen. Dafür reicht es aus, wenn Sie wieder Beiträge zahlen. Die garantierten Leistungen berechnen wir dann neu. Dafür verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Die Beitragsgarantie bleibt auch nach einem Beitrags-Stopp erhalten.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

Bitte beachten Sie auch hier, dass Sie den [→] Höchstbetrag für Sonderausgaben nicht übersteigen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITT- LUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre freien Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 freie Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl bietet Fonds aus verschiedenen Kategorien an. Es werden Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen angeboten. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die freie Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und

– Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihr Guthaben anlegen und/oder
- in welchen Anteilen wir Ihr Guthaben auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

(1) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht immer beeinflussen.

Aus folgenden Gründen können wir Ihnen einen Fonds nicht weiter anbieten, obwohl Sie ihn gewählt haben:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

Wenn wir aus einem der genannten Gründe einen Fonds austauschen, informieren wir Sie mindestens sechs Wochen vorher darüber. Wir nennen Ihnen dann einen neuen Fonds, in den Sie stattdessen anlegen können. Außerdem nennen wir Ihnen die Gründe, warum wir diesen Fonds für Sie ausgewählt haben. Wir wählen den Ersatzfonds so, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds möglichst nahe an die Anlage-

strategie des bisherigen Fonds herankommt. Sie müssen aber nicht in den Fonds anlegen, den wir Ihnen vorschlagen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Wenn Sie keinen anderen Fonds wählen, übertragen wir das Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Fonds. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

(2) In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir den [→] Wertsicherungsfonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht beeinflussen.

Erhebliche Änderungen beim Wertsicherungsfonds können sein:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet die Fondsgesellschaft deutlich ab. Das bedeutet: Das Rating sinkt unter ein [→] Investmentgrade-Rating, also unter eine gute Bewertung. Dies gilt auch für die dazugehörige Muttergesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft beendet den Vertrieb von Fonds.
- Die Fondsgesellschaft kündigt die Vertriebsvereinbarung mit uns.

Wenn wir den Wertsicherungsfonds austauschen, informieren wir Sie über

- den Ersatzfonds,
- die Anlagestrategie des Ersatzfonds und
- den Stichtag, an dem wir den Fonds austauschen.

Wir versuchen einen Ersatzfonds zu finden, dessen Anlagestrategie dem bisherigen Wertsicherungsfonds ähnlich ist. Die garantierten Leistungen bleiben erhalten.

Es kann passieren, dass der Wertsicherungsfonds wegfällt, bevor wir einen Ersatzfonds gefunden haben.

Dann übertragen wir Ihr Guthaben aus dem 2. Topf vollständig in den 1. Topf. Dort verbleibt Ihr Guthaben dauerhaft, wenn wir keinen Ersatzfonds finden.

Bitte beachten Sie: Wenn wir keine Anteile des Wertsicherungsfonds zurückgeben können, können wir das Guthaben nicht umschichten. Dann können wir auch nichts aus dem Wertsicherungsfonds auszahlen. Erst wenn wir wieder Anteile zurückgeben können, können wir umschichten oder Geld auszahlen.

§ 26 Was bedeutet Relax50?

Mit der kostenlosen Relax50-Phase können Sie die Risiken der Fondsanlage nach und nach vermindern. Die Phase beginnt zum neuen [→] Versicherungsjahr des Kalenderjahrs, in dem Ihr 50. Geburtstag liegt.

Sie können Relax50 wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für Relax50 entscheiden, informieren Sie uns bitte spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn. Sie können Relax50 bis zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen. Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Relax50-Phase wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Relax50-Phase bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 4.

Sie können Relax50 nicht wählen, wenn Sie bereits die Ablaufsicherung gewählt haben.

§ 27 Was bedeutet die Ablaufsicherung?

Ziel der Ablaufsicherung ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu vermindern. Damit können Sie verhindern, dass Ihr Guthaben noch kurz vor Rentenbeginn stark abnimmt, weil die Kurse fallen. Die Ablaufsicherung ist für Sie kostenlos.

Sie können die Ablaufsicherung wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder später. Wenn Sie sich erst später für die Ablaufsicherung entscheiden, müssen

Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitteilen. Sie können die Ablaufsicherung bis spätestens zwei Jahre vor Rentenbeginn vereinbaren. Dabei bestimmen Sie den Zielwert. Der Zielwert gibt an, welcher Anteil des gesamten Guthabens bei Rentenbeginn höchstens im 2. und 3. Topf angelegt sein soll. Wir informieren Sie rechtzeitig, bevor wir Ihre Ablaufsicherung starten. Wir schichten Ihr Guthaben dann monatlich um, bis wir den von Ihnen gewählten Zielwert erreichen. Bitte beachten Sie: Wenn die Kurse vor Rentenbeginn schwanken, können wir den Zielwert unter Umständen nicht genau erreichen.

Sie können die Ablaufsicherung wie folgt kündigen:

- vor deren Beginn jederzeit und
- nach deren Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich die Ablaufsicherung bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 29 Absatz 4.

Sie können die Ablaufsicherung nicht wählen, wenn Sie bereits Relax50 gewählt haben.

§ 28 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens, das in den Töpfen 2 und 3 angelegt ist, wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen berechnen wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Sonderzahlungen und Zulagen:
Am ersten Börsentag des Monats, der auf den Eingang der Zahlung folgt.

- Monatliche Umschichtungen:
Am ersten Börsentag des Monats, an dem wir umschichten. Dies gilt auch, wenn Sie Relax50 oder Ablaufsicherung gewählt haben.
- Switch nach § 24 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Sichern von Guthaben nach § 9:
Am ersten Börsentag des Monats, zu dem wir umschichten.
- Umwandlung in eine klassische Riester-Rente:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Entnahmetermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Mitteilung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nach dem wir die Mitteilung erhalten haben.
- Rentenbeginn:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn.
- Tod:
Am ersten Börsentag, nach dem wir von Ihrem Tod erfahren haben.
- Kündigung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nach dem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 29 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen

anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 17 beschrieben.

Umwandlung in eine klassische Riester-Rente

(1) Sie können Ihre fondsgebundene in eine klassische Riester-Rente umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Folgende Bestandteile Ihres Vertrags bleiben gleich:

- die Höhe Ihres Beitrags,
- die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen und
- der vereinbarte Rentenbeginn.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag, bei dem wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen anlegen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage einer klassischen Riester-Rente, die wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Auszahlung zum Rentenbeginn

(2) Sie können sich zum Rentenbeginn bis zu 30 % des zur Verfügung stehenden Kapitals auszahlen lassen. Wenn Sie einen höheren Betrag wünschen, ist dies eine [→] schädliche Verwendung. Wenn Sie eine Auszahlung wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn mitteilen.

Verschieben des Rentenbeginns

(3) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir berechnen dann die garantierte Rente mit dem neuen Rentenbeginn wie in § 8 Absatz 2 beschrieben. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Durch den früheren Rentenbeginn sinkt der [→] garantierte Rentenfaktor. Er ist dann geringer als wir im Versicherungsschein angegeben haben.

Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- Sie das Ende des 62. Lebensjahrs erreicht haben und
- Ihr Guthaben mindestens so hoch ist wie die eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen Zulagen.

(4) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies frühestens sechs Monate vor dem ursprünglichen Rentenbeginn mitteilen. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats. Wir berechnen dann die garantierte Rente mit dem neuen Rentenbeginn wie in § 8 Absatz 2 beschrieben. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten. Durch den späteren Rentenbeginn steigt der [→] garantierte Rentenfaktor. Er ist dann höher als wir im Versicherungsschein angegeben haben.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, beachten Sie bitte folgende Regelungen:

- Sie müssen den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr hinausschieben.
- Sie dürfen zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(5) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung bei Tod nach Rentenbeginn neu festlegen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern, verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Wir berechnen die garantierte Rente wie in § 8 Absatz 2 beschrieben. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die seit Beginn des Vertrags gelten.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschussanteile nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 12 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 30 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

Kündigen und Auszahlen des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn und während der [→] Rentengarantiezeit zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Vor Rentenbeginn müssen Sie hierzu Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Das verbleibende Guthaben und die zukünftigen Beiträge müssen zusammen mindestens 3.000 EUR betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Rückkaufswert (siehe § 20).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Guthaben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 600 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

Kündigen und Übertragen des Guthabens auf einen anderen Vertrag

(3) Sie können Ihr Guthaben aus diesem Vertrag auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen. Das Guthaben entspricht der gesetzlichen Definition des Begriffs [→] „Gebildetes Kapital“. Dazu beachten Sie bitte Folgendes:

- Sie müssen vor Rentenbeginn zum Ende eines Monats in [→] Textform kündigen. Nach Rentenbeginn können Sie kein Guthaben mehr übertragen.

- Sie müssen uns mitteilen, auf welchen Vertrag Ihr Guthaben übertragen werden soll. Der andere Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Wenn der Vertrag bei einem anderen Anbieter besteht, müssen Sie uns nachweisen, dass dieser Vertrag zertifiziert ist.
- Ihr Guthaben zahlen wir nicht aus, sondern übertragen es direkt auf den anderen Vertrag.
- Wenn Sie Ihr Guthaben zum Rentenbeginn auf einen anderen Vertrag übertragen, gilt die Beitragsgarantie. Das heißt, es sind mindestens Ihre eingezahlten Beiträge und die zugeflossenen staatlichen Zulagen vorhanden.
- Wenn Sie Guthaben für eine selbst genutzte Wohnung verwendet haben, hat dies Einfluss auf den Übertragungswert (siehe § 20).
- Wir ziehen von Ihrem Guthaben keine Stornogebühr ab.

Folgen einer Kündigung

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren verrechnen wir Abschluss- und Vertriebskosten mit den Beiträgen (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

Wenn Sie kündigen, stellt das Auszahlen des Rückkaufswerts steuerlich eine [→] schädliche Verwendung dar. Wenn Sie Ihr Guthaben auf einen anderen Riester-Vertrag übertragen, stellt dies keine schädliche Verwendung dar. Mehr dazu finden Sie in unserer Steuerinformation für Riester-Renten.

(5) Wir dürfen den [→] Rückkaufswert angemessen herabsetzen, wenn sonst die Interessen unserer [→] Versicherungsnehmer gefährdet wären. Diese Interessen sind zum Beispiel gefährdet, wenn wir sonst nicht mehr dauerhaft unsere Garantien erfüllen könnten. Wir dürfen den Rückkaufswert aber höchstens ein Jahr herabsetzen. Das ist in § 169 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

| | |
|----------------------------------|--|
| Ausgabeaufschlag | Einmalige Gebühr, die normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erhoben wird. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen. |
| Bewertungsreserven | Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven. |
| Begünstigter | Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. |
| Börsentag | Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden. |
| Dachfonds | Investmentfonds, der das Fondsguthaben in andere Investmentfonds anlegt. |
| Deckungskapital | Das Deckungskapital ist eine rechnerische Größe Ihres Vertrags. Zusammen mit dem [→] Fondsguthaben bildet das Deckungskapital Ihr gesamtes Guthaben. Um die vertraglichen Garantien zu erfüllen, legen wir das Deckungskapital im [→] klassischen Vermögen an. Das Deckungskapital verzinsen wir bis zum Rentenbeginn garantiert mit 0,9 % pro Jahr. |
| Erklärungen | Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Mahnungen. |
| ETF | Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig. |
| Fondsanteil | Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt. |
| Fondsguthaben | Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils. Zum Fondsguthaben zählen Ihre Fondsanteile des [→] Wertsicherungsfonds und der freien Fondsauswahl. Auch [→] Überschüsse erhöhen das Fondsguthaben. |
| Garantierter Rentenfaktor | Gibt an, wie viel monatliche Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 80 % des Rentenfaktors, den wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen bei Beginn des Vertrags berechnet haben. |
| Gebildetes Kapital | Dieser Begriff ist in § 1 Absatz 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz geregelt. Bei dem gebildeten Kapital handelt es sich um das [→] Deckungskapital und das [→] Fondsguthaben Ihres Vertrags. Auch die [→] Überschüsse und die [→] Bewertungsreserven zählen dazu. Den genauen |

Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Höchstbetrag für Sonderausgaben

Gehören Sie zum förderberechtigten Personenkreis können Sie zurzeit bis zu 2.100 EUR von der Steuer absetzen. Damit Sie die volle Förderung erhalten, müssen Sie jährlich mindestens folgenden Betrag sparen: 4 % Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahrs abzüglich der Zulagen. Die Grundzulage beträgt zurzeit 175 EUR im Jahr. Weitere Zulagen gibt es für junge Sparer und für Kinder. Dies ist in § 10a des Einkommensteuergesetzes geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Investmentgrade-Rating

Erhalten Investmentgesellschaften, bei denen das Ausfallrisiko als relativ gering eingestuft wird.

Klassisches Vermögen

Mit diesem beschreiben wir das Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücke, festverzinsliche Wertpapiere und Schuldverschreibungen.

Leistungsberechtigte Hinterbliebene

Als leistungsberechtigte Hinterbliebene gelten der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder die Kinder, für die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Rechnungsgrundlagen

Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken, die Zinsen und die Kosten. Die Rechnungsgrundlagen beruhen auf einem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr und unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, mit dem wir das [→] Deckungskapital garantiert verzinsen. Für die Zeit zwischen Vertragsbeginn und Rentenbeginn garantieren wir einen Zinssatz von 0,9 % pro Jahr. Nach Rentenbeginn gilt der Zinssatz, der dann aktuell ist.

Rentenfonds

Ist ein Investmentfonds, der das Fondsguthaben ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit

Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.

Rückkaufswert

Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes. In Ihrem [→] Versicherungsschein finden Sie die Rückkaufswerte, die wir bereits bei Vertragsschluss garantieren. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.

| | |
|--|--|
| Rückstellungen | Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen. |
| Rückstellung für Beitragsrückerstattung | Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Überschüsse, die einzelnen Versicherungsnehmern konkret zugeteilt werden, werden der Rückstellung entnommen. |
| Schädliche Verwendung | Als schädliche Verwendung gelten Auszahlungen, die nicht in folgender Form an Sie erfolgen: - als lebenslange Rente (siehe § 8 Absatz 1), - als Teilkapitalauszahlung (siehe § 29 Absatz 2), - als Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe § 3) oder - als Entnahme für eine selbst genutzte Wohnung (siehe § 20). Bei einer schädlichen Verwendung müssen die staatlichen Zulagen und die erhaltenen Steuervorteile zurückgezahlt werden. Außerdem ist die Auszahlung dann steuerpflichtig. |
| Schriftlich / Schriftform | Wenn etwas schriftlich mitzuteilen ist, muss dies zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. |
| Textform | Der Begriff Textform ist gesetzlich definiert. Im Unterschied zur [→] Schriftform ist hier keine eigenhändige Unterschrift nötig. Erfasst sind daher Nachrichten per Fax oder Briefe ohne Unterschrift, E-Mail oder auch SMS. |
| Überschüsse | Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Vertragsbeginn angenommen. Zum Beispiel: Wir erzielen Erträge oberhalb des [→] Rechnungszinses. Oder es fallen weniger Kosten an als angenommen. |
| Überschussanteil | Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben. |
| Überschussatz | Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht. |
| Unverzüglich | Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“. |
| Verantwortlicher Aktuar | Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann. |
| Vermögensverwaltende Fonds | Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen. Es handelt sich um Misch- oder [→] Dachfonds. |
| Versicherter | Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Bei einer Riester-Rente sind der Versicherte und der [→] Versicherungsnehmer immer identisch. |

| | |
|----------------------------|---|
| Versicherungsfall | Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel bei Tod. |
| Versicherungsjahr | Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate. |
| Versicherungsnehmer | Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner. |
| Versicherungsschein | Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Bitte heben Sie den Versicherungsschein gut auf. |
| Wertsicherungsfonds | Mit einem Wertsicherungsfonds nutzen Sie zum einen die Chancen des Kapitalmarkts. Zum anderen begrenzen Sie gleichzeitig das Verlustrisiko für den Fall, dass die Kurse sinken. Der Wertsicherungsfonds garantiert monatlich einen Mindestwert von 80 % des Anteilswerts vom letzten Bewertungstag des Vormonats. Das bedeutet, dass von einem Anteilswert von 1.000 EUR zum Ende des nächsten Monats mindestens 800 EUR garantiert sind. |